



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Gz.: 802 – 6.07.01.02/11-2-1 PÄ I#4
Datum: 22.02.2024

1. Änderungsbescheid gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 2 VwVfG

für Vorhaben Nr. 11
des Bundesbedarfsplangesetzes
Bertikow – Pasewalk

Vorhabenträger:
50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin

Inhaltsverzeichnis

A. ENTSCHEIDUNG	4
I. Feststellung	4
1. Festgestellte Maßnahme	4
2. Anordnung der sofortigen Vollziehung	4
II. Planunterlagen	4
B. Begründung	5
I. Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans	5
II. Rechtliche Würdigung	5
1. Anwendungsbereich des § 43m EnWG	5
2. Verfahrensrechtliche Bewertung	6
3. Zuständigkeit	8
4. Umweltrelevante Wirkungen des geänderten festgestellten Plans	8
5. Materiell-rechtliche Bewertung	11
6. Abschließende Gesamtbewertung	12
III. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung	13
C. Hinweise	14
I. Kontoverbindung für Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG	14
II. Kosten	14
III. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Änderungsbescheids	14
D. Rechtsbehelfsbelehrung	15

A. ENTSCHEIDUNG

I. Feststellung

1. Festgestellte Maßnahme

Der Planfeststellungsbeschluss (im Folgenden: Ausgangsbeschluss) der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bertikow – Pasewalk vom 15.10.2021, Az. 6.07.01.02/11-2-1/25.0 wird nach dem Antrag der 50Hertz Transmission GmbH (Vorhabenträger) vom 23.12.2023 im Bereich zwischen den Masten 68 – 79 gemäß § 18 Abs. 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unter Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geändert.

Das mit Ausgangsbeschluss vom 15.10.2021 planfestgestellte Vorhaben kann im Bereich zwischen den Masten 68 – 79 gemäß der im Änderungsantrag dargestellten Form ausgeführt werden.

Durch die Planänderung wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG).

Für die vorgenannte Änderung wird von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG abgesehen.

Die Höhe des finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gemäß § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG wird auf 100.000 Euro festgesetzt (Kassenzeichen: 1180 0603 3366).

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Änderungsbescheides wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

II. Planunterlagen

Diesen Feststellungen liegen die nachstehend aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Änderungsbescheides sind, zugrunde. Diese ergänzen die unter A.II des Ausgangsbeschlusses vom 15.10.2021 aufgeführten Planunterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

Änderungsunterlage: Erläuterungsbericht zur Planänderung:

- Anlage 1: Übersichtsplan
- Anlage 2: Maßnahmenblätter mit Änderungen durch die Planänderung (mit Genehmigungsvermerk versehen)

B. Begründung

Diese Entscheidungen sind wie folgt zu begründen:

I. Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans

Mit Ausgangsbeschluss vom 15.10.2021 wurde der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bertikow – Pasewalk festgestellt.

Aufgrund der Ermöglichung einer Doppelabschaltung der bestehenden 220-kV-Freileitung im Bereich des Pasewalker Kirchenforstes (Mast 68 – 79) für den Zeitraum vom 17.06.2024 bis 31.08.2024 kann das ebenfalls im Pasewalker Kirchenforst vorgesehene und planfestgestellte Provisorium entfallen und der Waldbestand in diesem Bereich erhalten bleiben. Damit geht eine Änderung der ursprünglich vorgesehenen Bauzeit für diesen Abschnitt der neuen 380-kV-Freileitung einher und folglich ist nunmehr eine Änderung des festgestellten Plans im Bereich der Masten 68 – 79 erforderlich.

Aufgrund des geänderten Bauablaufs für die 380-kV-Freileitung ergibt sich zwischen den Neubaumasten 68 – 79 eine neue Situation in Bezug auf die artenschutzrechtliche Einschätzung der dort betroffenen Tierarten. Die Bautätigkeiten werden sich über die vorgegebenen Beschränkungen hinaus in die sensiblen Brutzeiten verschiedener Vogelarten verlängern. Darüber hinaus sind neben der Zauneidechse in dem Abschnitt keine weiteren Arten durch die Änderung betroffen.

Grundlage der geänderten Maßnahmenblätter sind die Ergebnisse der Besatzkontrollen im Zuge der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) aus den Jahren 2022 und 2023. Daraus leiten sich für einzelne Brutvogelarten zusätzliche bzw. konkretere Maßnahmen ab, um einen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG zu vermeiden (s. B.II.4.c). Daher sind die Maßnahmenblätter V_{AR}12 (Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (ggf. inkl. Besatzkontrolle)) und V_{AR}16 (Vergrämung Brutvögel) zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) (Unterlage 7, Anhang 7)¹ zu ergänzen.

Der Vorhabenträger hat aus diesem Grund mit Schreiben vom 23.12.2023 die Änderung des bereits festgestellten Plans vom 15.10.2021 bei der Bundesnetzagentur beantragt.

II. Rechtliche Würdigung

1. Anwendungsbereich des § 43m EnWG

Die beantragte Planänderung fällt in den zeitlichen und sachlichen Anwendungsbereich des § 43m EnWG.

Der sachliche Anwendungsbereich ist nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG bei Vorhaben eröffnet, für die die Bundesfachplanung nach §12 NABEG abgeschlossen wurde oder für die ein Präferenzraum nach § 12c Abs. 2a ermittelt wurde und für sonstige Vorhaben i. S. d. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 und des § 1 Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) und des § 1 Energieleitungsausbaugesetzes

¹ Die Maßnahmenblätter des Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 7, Anhang 7) sind Teil der planfestgestellten Unterlagen des Ausgangsbeschlusses.

(EnLAG), die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde. Die Voraussetzung, dass das ausgewiesene Gebiet einer SUP gemäß der Richtlinie 2001/42/EG unterzogen worden ist, wird durch die bestehenden SUP zum Bundesbedarfsplan und zur Bundesfachplanung erfüllt.² Der sachliche Anwendungsbereich ist demnach eröffnet, da sich die beantragte Planänderung auf das Vorhaben Nr. 11 des BBPIG Bertikow – Pasewalk bezieht, für das die Bundesfachplanung nach § 12 NABEG abgeschlossen wurde und für dessen Gebiet im Rahmen der Bundesfachplanung nach § 5 Abs. 7 NABEG eine SUP durchgeführt wurde.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind nach § 43m Abs. 3 S. 1 EnWG auf alle Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 stellt. Bei einem Planänderungsverfahren vor Fertigstellung des Vorhabens handelt es sich grundsätzlich um ein neues Planfeststellungsverfahren gemäß § 76 VwVfG. Die Regelung des § 43m EnWG findet somit auch auf Planänderungsverfahren Anwendung, die bis zum 30. Juni 2024 beantragt werden.

Nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzugehen. Zudem regelt § 43m Abs. 2 S. 8 EnWG, dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

2. Verfahrensrechtliche Bewertung

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Eine Planänderung i. S. v. § 76 VwVfG liegt nur vor, wenn trotz der Änderungen am festsetzenden Teil der Planungsentscheidung das Konzept des Vorhabens in seinen Grundzügen erhalten bleibt. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde jedoch nach § 76 Abs. 2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Die Planfeststellungsbehörde hat in Ausübung ihres Ermessens bezüglich der mit Antrag vom 23.12.2023 vorgelegten Änderungen des Vorhabens entschieden, von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 76 Abs. 2 VwVfG abzusehen.

Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung liegt hier vor.

Eine Planänderung ist als unwesentlich anzusehen, wenn die Änderung im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist.³ Dies ist insbesondere dann zu bejahen, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und die beabsichtigte Änderung, die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt.⁴ Das wird stets der Fall sein, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden

² BT-Drs. 20/5830, S. 47.

³ Vgl. BVerwG, Urt. vom 17. 12. 2009 - 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

⁴ Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 - 4 C 12/87, NJW 1990, 925 (926).

sollen.⁵ Maßgebend sind quantitative und qualitative Kriterien.⁶ Der wertende Vergleich hat sich daran zu orientieren, ob die Abweichung die Grundstruktur des bisher festgestellten Plans berührt. Dieser Plan ist das Ergebnis eines eigenständigen Verfahrens und einer Abwägung, in der die Belange der Betroffenen und die der Träger öffentlicher Belange zu einem angemessenen Ausgleich gebracht wurden. Wird das Grundkonzept des Plans als Ergebnis dieses Ausgleichs beibehalten, ist die Änderung unwesentlich.⁷ Dabei kommt es jedoch nicht darauf an, ob die Änderung erstmalig oder zusätzlich Rechte anderer berührt oder nicht. Vielmehr schließt die Berührung von Rechten Dritter die Unwesentlichkeit nicht aus. Auch die Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind zur Beurteilung der Wesentlichkeit der Änderung zu berücksichtigen. Die Wesentlichkeit ist etwa dann zu verneinen, wenn die Änderung keiner UVP bedarf.⁸

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, da die beantragte Änderung im Verhältnis zur Gesamtplanung nicht erheblich ist.

Die beantragte Planänderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Die gegenständliche Planänderung betrifft lediglich eine zeitliche Abweichung bei der jahreszeitlichen Bauzeitenregelung (V_{AR}12) sowie eine erforderliche Ausweitung der Vergrämung von Brutvögeln (V_{AR}16) im Bereich der Masten 68 – 79. Die Planänderung betrifft nur einen bestimmten räumlich und sachlich klar abgrenzbaren Bereich des Vorhabens. Gegenüber dem bereits festgestellten Plan führt die gegenständliche Planänderung somit nicht zu einer wesentlichen Änderung, also einer Abweichung vom Grundkonzept des festgestellten Plans. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben grundsätzlich erhalten und unverändert. Die Zielsetzung der Planung wird nicht geändert. Auch das Kompensationskonzept bleibt unberührt. Die im Ausgangsbeschluss vom 15.10.2021 erfolgte generelle Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bleibt in ihrer Struktur erhalten. Zusätzliche, belastendere Auswirkungen von rechtlich relevantem Gewicht sind sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner auszuschließen.

Die von der Planänderung ausgehenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange sind lokal begrenzt. Insgesamt handelt es sich somit bei dieser Planänderung um eine kleinräumige Änderung, die das Gesamtkonzept des planfestgestellten Vorhabens nicht in Frage stellt. Zusätzliche neue oder andere Betroffenheiten von rechtlich relevantem Gewicht sind nicht gegeben.

Darüber hinaus liegen auch die weiteren Verfahrensvoraussetzungen nach § 76 Abs. 2 VwVfG vor. Danach kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

⁵ Vgl. BVerwGE 81, 95, 104, NVwZ 1989, 750 (753); Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann VwVfG § 76 (Rn. 18).

⁶ Vgl. BVerwG, Urt. vom 17.12.2009 – 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

⁷ Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 – 4 C 12/87, BVerwGE 84, 31 (34).

⁸ Vgl. BVerwG NVwZ 2007, 576 (579); BeckOK VwVfG/Kämper VwVfG § 76 (Rn. 10-11).

Eine Berührung der Belange Dritter kommt in Betracht, wenn diese infolge der Änderung erstmalig oder stärker als in der ursprünglichen Planfeststellung vorgesehen beeinträchtigt werden.⁹ Die betroffenen Rechte müssen materieller Natur sein; formelle Beteiligungsrechte reichen nach § 76 Abs. 2 VwVfG nicht aus.¹⁰

Vorliegend führt die beantragte Änderung nicht zu einer Änderung des Grundkonzepts des festgestellten Plans. Durch die beantragte Änderung kommt es auch nicht zu baulichen oder sonstigen Anpassungen. Neue oder zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft werden nicht hervorgerufen. Damit werden Belange anderer nicht berührt. Die Durchführung eines Anhörungsverfahrens war somit nicht erforderlich.

Unter Abwägung der Erforderlichkeit der Realisierung der Stromleitung aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und des Interesses der öffentlichen Sicherheit mit den Belangen der Betroffenen und der Allgemeinheit hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, für den geänderten Teil des festgestellten Plans ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

3. Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) i. V. m. Nr. 13 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der 380-kV-Drehstromfreileitung Bertikow – Pasewalk zuständig. Daraus folgt auch die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für diesen Änderungsbescheid.

4. Umweltrelevante Wirkungen des geänderten festgestellten Plans

a) Absehen von der Durchführung einer UVP und einer Prüfung des Artenschutzes

Die beantragte Planänderung fällt in den Anwendungsbereich des § 43m EnWG. Nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG ist von der Durchführung einer UVP und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG und § 43 Abs. 3 EnWG sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten SUP ermittelt, beschrieben und bewertet wurden.

b) SUP zur Bundesfachplanung

Als Entscheidungsgrundlage sind daher die für den Änderungsbereich maßgeblichen Darstellungen aus der bestehenden SUP zur Bundesfachplanung heranzuziehen.

Der von der Planänderung berührte Bereich lässt sich in der SUP im Trassenkorridorsegment Nr. 27 im Bereich des Pasewalker Kirchenforstes südöstlich der Stadt Pasewalk verorten.

⁹ Vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. A. 2011, § 76 (Rn. 30), § 73 (Rn. 71); Neumann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG 8. A. 2014, § 73 (Rn. 71); VGH Mannheim Urt. v. 23.5.2014 – 5 S 220/13, BeckRS 2015, 41440, beck-online

¹⁰ Vgl. VGH Mannheim Urt. v. 23.5.2014 – 5 S 220/13, BeckRS 2015, 41440, beck-online; vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. A. 2011, § 76 (Rn. 30); Schoch/Schneider/Weiß, 3. EL August 2022, VwVfG § 76 (Rn. 86-92).

Die beantragte Planänderung ist lokal begrenzt und im Verhältnis zur maßstabsbedingt großräumigen Darstellung der SUP sehr kleinteilig, sodass eine detaillierte und konkrete Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Bereich der beantragten Änderungen anhand der Darstellungen aus dem Umweltbericht zur SUP nicht erfolgen kann.

Ungeachtet dessen hat eine überschlägige Bewertung der für den Planänderungsbereich relevanten Darstellungen aus der SUP in Bezug auf Umweltbelange ergeben, dass infolge der beantragten Änderung keine zusätzlichen oder erstmaligen erheblichen Umweltauswirkungen auf die gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) betrachteten Schutzgüter hervorgerufen werden. Die beantragte Planänderung stellt keine wesentliche Änderung gegenüber dem Schutzkonzept der SUP zur Bundesfachplanung dar, denn bereits dort wurde eine jahreszeitliche Bauzeitenregelung sowie eine Vergrämung vorgesehen. Die mit dem Änderungsantrag vorgesehene lokal beschränkte Aufweitung der Vergrämuungsmaßnahme von Brutvögeln für einzelne Arten führt nicht zu zusätzlichen oder erstmaligen erheblichen Umweltauswirkung.

c) Minderungsmaßnahmen und Ausgleichszahlung

Nach § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG stellt die zuständige Behörde sicher, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind. Der Vorhabenträger hat ungeachtet des Satzes 1 nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG einen finanziellen Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG zu zahlen, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird.

Die beantragte Änderung der jahreszeitlichen Bauzeitenregelung, wodurch sich die Bauzeit zwischen den Masten 68 bis 79 auch auf das Sommerhalbjahr und damit in die sensiblen Brutzeiten ausdehnt, kann zu einer möglichen Beeinträchtigung von Brutvögeln durch Störung führen. Während für einige Arten bereits im Ausgangsbeschluss die Möglichkeit der Vergrämung von Brutvögeln (anstatt jahreszeitlicher Bauzeitenregelung) eröffnet wurde, bestand für andere Arten diese Möglichkeit nicht. Im Falle der Vergrämung war aufgrund der Ausweichmöglichkeiten auf geeignete Habitate im räumlichen Zusammenhang eine Ansiedlung außerhalb des Eingriffsbereichs und der Störungsdistanz als möglich bewertet worden. Als Grundlage der erneuten Bewertung werden neben den Unterlagen zum Planfeststellungsbeschluss die Ergebnisse der Besatzkontrollen im Zuge der ÖBB aus den Jahren 2022 und 2023 des Vorhabenträgers herangezogen. Der Vorhabenträger hat mögliche geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen auf Grundlage der vorhandenen Daten geprüft. In Betracht kamen zur Vermeidung der Störungen von Brutvögeln die zeitliche Anpassung der Baumaßnahme an die Brutzeit der betroffenen Arten; diese Maßnahme muss allerdings wegen des nicht verschiebbaren und nur sehr langfristig planbaren Termins für eine Ausschaltung der bestehenden 220-kV-Freileitung als nicht verfügbar eingestuft werden. Eine langfristige Verschiebung hätte hingegen eine entsprechende Verzögerung der Inbetriebnahme zur Folge. Die auf weitere Arten ausgeweitete Vergrämuungsmaßnahme (V_{AR16}) stellt damit für alle durch die Änderung betroffenen Brutvogelarten (Graugans, Kranich, Rohrweihe, Seeadler und Rotmilan) die einzige geeignete Maßnahme dar.

Für die Art **Graugans**, welche hier im Feuchtgebiet zwischen Mast 74 und 75 festgestellt wurde, wurde im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB)¹¹ zum Ausgangsbeschluss bereits angenommen, dass eine Bauzeitenregelung nur insofern erforderlich ist, als mit der Umsetzung des Vorhabens vor dem genannten Brutzeitraum begonnen werden soll. In diesem Fall ist aufgrund der Ausweichmöglichkeiten auf geeignete Habitate im räumlichen Zusammenhang eine Ansiedlung außerhalb des Eingriffsbereichs und der Störungsdistanz möglich und es treten keine Verbotstatbestände ein. Die beantragte Vergrämnungsmaßnahme stellt somit eine wirksame Vermeidungsmaßnahme dar.

Für die Art **Kranich** wurden ursprünglich Störungen der Brutplätze über eine jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}12) vermieden. Um eine Störung der Art während der Brutzeit und Jungenaufzucht zu vermeiden, soll sie für die Dauer einer Brutsaison vergrämt werden, so dass sie in störungsarme Habitate ausweichen kann. Die Vergrämung durch eine kontinuierliche Bautätigkeit stellt eine wirksame Minderungsmaßnahme dar.

Die **Rohrweihe** wurde erstmals während der Besatzkontrollen 2022 und 2023 in den Feuchtgebieten zwischen den Masten 78 und 79 und nördlich von Mast 79 nachgewiesen. Um eine Störung der Art während der Brutzeit und Jungenaufzucht zu vermeiden, soll sie für die Dauer einer Brutsaison vergrämt werden, so dass sie in störungsarme Habitate ausweichen kann. Die Vergrämung durch eine kontinuierliche Bautätigkeit stellt eine wirksame Minderungsmaßnahme dar.

Rund 300 m östlich von Mast 69 befindet sich der seit 2016 bekannte und regelmäßig genutzte **Seeadlerhorst**. Nach Einschätzung des Vorhabenträgers wird das Brutpaar aufgrund der Entfernung von ca. 325 m zum Vorhaben lediglich von jenen Baumaßnahmen betroffen sein, welche über den Baumwipfeln von der Art wahrgenommen werden (Stocken des Mastes). Insofern dient es dem Schutz des Brutpaares, die Arbeiten an Mast 69 erst zum Ende der Brutperiode, d.h. frühestens ab dem 15. Juli vorzunehmen. Es ist davon auszugehen, dass die Baumaßnahmen dann keine negativen Auswirkungen auf das Brutpaar und die Jungvögel haben werden. Die jahreszeitliche Bauzeitenregelung (V_{AR}12) kann für den Seeadler entsprechend angepasst werden, eine Störung der Art wird damit immer noch weitestgehend vermieden.

Der AFB greift im Formblatt zum **Rotmilan** bereits eine Abänderung der Bauzeiten in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde auf. Diese ist auch auf den Bereich des Horstes anzuwenden, der bei Besatzkontrollen im Jahr 2023 erst festgestellt wurde. In dem konkreten Fall befindet sich der Horst in einer Entfernung von über 300 m zum Mast 74 und in ca. 275 m Entfernung zum Mast 75. Hier wird die artspezifische Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010) von 300 m unterschritten. Es ist anzunehmen, dass die Baumaßnahme am Mast 75 (Stocken und Seilzug) keine negativen Auswirkungen auf das Brutpaar haben wird, da der Horst ca. 50-60 m im Waldinneren liegt und lediglich beim Stocken des Mastes mit möglichen Auswirkungen durch Störung zu rechnen ist. Die Möglichkeit, dass der Horst in der Saison aufgrund der Störungen nicht besetzt wird, sondern die Tiere auf einen Standort mit größerer Entfernung ausweichen, ist gering, da die Tiere aufgrund der sehr kurzen Störung (Dauer des Stockens 1 Tag/Mast) nur sehr geringfügig gestört werden. Eine ergänzende Minderungsmaßnahme ist für den Rotmilan nicht erforderlich.

¹¹ Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Unterlage 8) ist Teil der weiteren Unterlagen des Ausgangsbeschlusses

Für die Vorkommen der **Heidelerche** im Trassenbereich des Pasewalker Kirchenforstes werden keine Änderungen der Vermeidungsmaßnahmen gegenüber dem Ausgangsbeschluss erforderlich.

Auch für die **Zauneidechse**, welche im Bereich des von der Planänderung betroffenen Abschnitts vorkommt, bestehen geeignete Maßnahmen, so dass die Art ausreichend geschützt wird (V_{AR}13 strukturelle Vergrämung, A_{CEF}4 Aufwertung Lebensraum). In zeitlicher Hinsicht werden die Maßnahmen in fachlicher Abstimmung mit der ÖBB an den veränderten Bauablauf angepasst. Ergänzende Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die darüber hinaus in den planfestgestellten Maßnahmenblättern (Unterlage 7, Anhang 7) des Ausgangsbeschlusses vom 15.10.2021 sowie in den Nebenbestimmungen unter A.V. des Ausgangsbeschlusses enthaltenen allgemeinen und artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen bleiben von der Planänderung unberührt und stellen verfügbare und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen i. S. d. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG dar. Die beantragte Änderung ist somit lediglich geringfügig und lässt die Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen unverändert.

Darüber hinaus bedarf es infolge der beantragten Planänderung keiner zusätzlichen Maßnahmen.

Der Vorhabenträger hat ungeachtet des § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG einen finanziellen Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG zu zahlen, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird.

Für den nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG zu zahlenden finanziellen Ausgleich zur Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustands der betroffenen Arten ist die von der beantragten Planänderung betroffene Trassenlänge von Mast 68 bis Mast 79 von 3,68 km zugrunde zu legen. Die Höhe der Zahlung beträgt nach § 43m Abs. 2 S. 4 EnWG 25.000 Euro je angefangenem Kilometer Trassenlänge. Die Höhe des finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG wird folglich auf 100.000 Euro festgesetzt. Dabei handelt es sich um einen einmalig zu leistenden Betrag. Die Festsetzung erfolgt abweichend von den Ausführungen im Änderungsantrag, in welchem eine zu berücksichtigende Trassenlänge von 2,91 km angegeben ist. Ausweislich der planfestgestellten Mastliste (Unterlage 3.4)¹² beträgt die Summe der Feldlängen zwischen den Masten 68 bis 79 3,68 km. Für die Ermittlung der Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG ist damit diese Trassenlänge zugrunde zu legen.

5. Materiell-rechtliche Bewertung

Um planfestgestellt werden zu können, muss ein Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt auch im Falle einer Planänderung nach § 76 Abs. 2 VwVfG.

a) Planrechtfertigung

Die im Ausgangsbeschluss vom 15.10.2021 festgestellte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanungen unverändert bestehen.

¹² Die Mastliste (Unterlage 3.4) ist Teil der planfestgestellten Unterlagen des Ausgangsbeschlusses.

b) Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Das geänderte Vorhaben genügt auch den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

Durch die Planänderung werden keine forstrechtlichen, wasserrechtlichen, denkmalschutzrechtlichen, verkehrsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Belange berührt. Die mit Ausgangsbeschluss vom 15.10.2021 erteilten Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben von der Planänderung unberührt. Zusätzliche Genehmigungen und Erlaubnisse sind nicht erforderlich, dies betrifft insbesondere die gem. § 43m Abs. 2 S. 8 EnWG nicht erforderliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die zeitliche Abweichung von den Vorgaben aus den Maßnahmenblättern V_{AR}12 und V_{AR}16 ist vor dem Hintergrund des § 43m Abs.1 S. 1 EnWG artenschutzrechtlich nicht zu bewerten. Zudem bedarf es nach § 43m Abs. 2 S. 8 EnWG keiner Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die unter Kapitel B.II.4.c) und in den planfestgestellten Maßnahmenblättern (Unterlage 7, Anhang 7) des Ausgangsbeschlusses dargestellten Maßnahmen stellen verfügbare Minderungsmaßnahmen gemäß § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG dar. Diese sind auch weiterhin geeignet und verhältnismäßig, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten.

Zur nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG festgesetzten Ausgleichszahlung in Höhe von 100.000 Euro für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG siehe auch die unter B.II.4.c) getroffenen Ausführungen.

c) Abwägung

Die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG).

Nach § 43m Abs. 1 S. 2 EnWG sind § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG und § 43 Abs. 3 EnWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten SUP ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Demzufolge erwies sich das planfestgestellte geänderte Vorhaben als abwägungsgerecht.

Die im Ausgangsbeschluss vom 15.10.2021 erfolgte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird durch die gegenständliche Planänderung nicht berührt, d.h. der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis bleiben hierdurch nach Struktur und Inhalt unverändert.

Durch die gegenständliche Änderung werden zudem keine öffentlichen und privaten Belange berührt.

6. Abschließende Gesamtbewertung

Nach Abwägung aller für und gegen das geänderte Vorhaben sprechenden Belange unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bestehenden SUP zur Bundesfachplanung kommt die Planfeststellungsbehörde, die auch für die Genehmigung von Planänderungen zuständig ist, zu dem Ergebnis,

dass nach Verwirklichung des antragsgegenständlichen Vorhabens einschließlich der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen und Ausgleichszahlung keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

III. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 VwGO liegen vor.

Das Ergebnis der vorgenommenen Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse sowie dem privaten Interesse des Antragstellers an der sofortigen Vollziehung mit möglichen Interessen Dritter an einer aufschiebenden Wirkung hat ergeben, dass die beantragte sofortige Vollziehung im überwiegenden öffentlichen Interesse und privaten Interesse des Antragstellers erfolgt und diese Interessen mögliche Interessen Dritter überwiegen.

Auf Grundlage des insoweit vollziehbaren Ausgangsbeschlusses vom 15.10.2021 befindet sich das gegenständliche Vorhaben bereits im Bau. Sofern die Baumaßnahmen im Pasewalker Kirchenforst nicht zwischen März und Oktober 2024 durchgeführt werden, würde sich diese bauliche Verzögerung auf die Inbetriebnahme des gegenständlichen Vorhabens auswirken.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung dieses Änderungsbescheids ergibt sich ferner aus § 1 Abs. 2 NABEG. Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Stromleitungen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Da das Vorhaben Nr. 11 als länderübergreifend im BBPIG gekennzeichnet ist, unterfällt es dem Anwendungsbereich des NABEG. Die Realisierung ist damit aus Gründen eines überragenden Interesses erforderlich.

Das Interesse am Sofortvollzug ist daher mit der Dringlichkeit des Vorhabens begründet, das öffentliche Interesse an der sofortigen Durchführung der Arbeiten überwiegt dabei die möglichen Interessen Dritter.

Das private Interesse des Antragstellers liegt demnach in der zwingenden Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus dem EnWG und dem BBPIG begründet. In konkreter Ausprägung schlägt sich diese gesetzliche Pflicht des Antragstellers in ihrem Interesse nieder, schnellstmöglich mit den hier genannten Arbeiten beginnen zu können. Hinter den dringlich zu realisierenden Belangen der Allgemeinheit und dem öffentlichen Interesse an einer sofortigen Durchführung der Maßnahmen treten die durch die Maßnahmen nur geringfügig tangierten Interessen Dritter zurück.

C. Hinweise

I. Kontoverbindung für Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG

Die unter Kapitel A.I.1 festgesetzte Ausgleichszahlung für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG gemäß § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG ist unter Angabe des folgenden

Kassenzeichens: **1180 0603 3366**

innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erteilung dieses 1. Änderungsbescheids vom Vorhabenträger auf das nachfolgende Konto i. H. v. 100.000 Euro zu zahlen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Verwendungszweck: 1180 0603 3366

II. Kosten

Für den Erlass dieses Bescheids werden keine Gebühren erhoben.

III. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Änderungsbescheids

Die Bekanntgabe dieses Änderungsbescheids richtet sich nach § 41 VwVfG. Daneben wird dieser Änderungsbescheid sowie die unter A. II. dieses Bescheids genannten Planunterlagen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter www.netzausbau.de/vorhaben11 veröffentlicht.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Nähere Informationen zur elektronischen Kommunikation mit der Bundesnetzagentur finden Sie auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de – unter „Die Bundesnetzagentur > Über die Agentur > Elektronische Kommunikation“).

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nach Einlegung des Widerspruchs ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gem. § 80 Abs. 4 VwGO bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04007 Leipzig

gestellt und begründet werden.

Bonn, den 22.02.2024

Im Auftrag

 

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 802

Gz.: 802 – 6.07.01.02/11-2-1 PÄ I#4